

Katholische
Kirche
Vorarlberg

FELD
KIRCHER
DIÖZE
SAN
BLATT

58. JAHRGANG
April/Mai/Juni 2026
Nr. 4-6

FELD
KIRCHER
DIÖZE
SAN
BLATT

58. JAHRGANG
April/Mai/Juni 2026
Nr. 4-6

INHALT

20. Personalnachrichten	24
21. Delegation der Erlaubnis der Taufe, wenn beide Eltern ausgetreten sind, an die zuständigen Pfarrer	24
22. Vorstand der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent:innen	25
23. Profanierung der Marienkapelle von Sacré Coeur Riedenburg	25
24. Profanierung der Glocken der Pfarrkirche zum Hl. Jodok in Schruns	25
25. Frauen und Gleichstellung in der Diözese Feldkirch	26
26. „KISI – God’s singing kids“ in Vorarlberg übernimmt pastorale Verantwortung der Kirche des ehemaligen Salvatorkollegs	27
27. Erwachsenenfirmung	27
28. Frühjahrskirchenopfer für die Caritas am 2./3. Mai 2026	28
29. Neues aus dem Kirchenmusikreferat	28
30. Training für Engagementsbegleitung am Freitag, 19. Juni 2026	29
31. Pfarrgemeinderatsordnung der Diözese Feldkirch	30
32. Kurzprotokoll über die Sitzung des Pastoralrates am 3. Februar 2026	44
33. Nachruf auf Pfr. i. R. Cons. Josef Drexel	46
34. Nachruf auf Pfr. i. R. Anton Schmid	49
35. Nachruf auf Pfr. i. R. Helmut Rohner	51

20. PERSONALNACHRICHTEN

Klerus

Mag. Erich Baldauf wurde von Bischof Benno für die Funktionsperiode beginnend mit 1. September 2025 für die Leitungsperiode bis 31.8.2030 zum Geistlichen Assistenten der Gemeinschaft der Frohbotschaft Batschuns ernannt.

Christopher Joseph Illiparambil BA wurde am 1. Jänner 2026, befristet bis 31. August 2026 zum Kaplan im Seelsorgeraum „Katholische Kirche in Bregenz“ durch Bischof Benno Elbs beauftragt.

Diakon Mag. Vasily Prusakov wurde von Bischof Benno in die Diözese Feldkirch per Dekret am 10. Februar 2026 inkardiniert.

Bakk. theol. et phil Thomas Huber wurde von Bischof Benno zum Vikar per 1. März 2026 im Pfarrverband Au-Damüls-Mellau-Rehmen-Schnepfau ernannt.

Lic.psych. Mathias Bitsche wurde von Bischof Benno Elbs per Dekret ab 7. April 2026 zum Moderator des Seelsorgeraum Katholische Kirche in Hohenems ernannt.

Mitarbeiter:innen der Diözese Feldkirch

Noah Salzgeber hat per 1. Jänner 2026 als Mitarbeiter im Team Archiv gestartet.

Mag. Gabriele Gohm unterstützt seit 1. Februar 2026 als Sachbearbeiterin das Liegenschaftsmanagement der Diözese.

Mag. Marlies Enenkel-Huber hat per 1. Februar 2026 die Leitung des Teams Lebensgestaltung und Ethik sowie die Geschäftsführung des Katholischen Bildungswerks übernommen.

Sophia Rainer ist seit 1. Februar 2026 Teil des Teams in der Servicestelle Kirchenbeitrag und zuständig für Service und Beratung.

Dr. Teresa Peter hat am 1. März 2026 die Aufgabe als Referentin für Spiritualität und geistliche Begleitung im Team Ehrenamt und Glaube übernommen.

Wolfgang Sieber ist seit 1. März 2026 als Organisationsleiter für den Pfarrverband Leiblachtal zuständig.

21. DELEGATION DER ERLAUBNIS DER TAUFE, WENN BEIDE ELTERN AUSGETRETEN SIND, AN DIE ZUSTÄNDIGEN PFARRER

Ad experimentum soll in der Diözese Feldkirch im Zeitraum zwischen 1.4.2026 bis 31.12.2027 folgende Regelung gelten:

Sofern beide in der Geburtsurkunde eingetragenen Eltern des Täuflings oder der allein obsorgeberechtigte Elternteil aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind oder sofern beide in der Geburtsurkunde eingetragenen Eltern des Täuflings oder der allein obsorgeberechtigte Elternteil nie der römisch-katholischen Kirche angehört haben, so ist in genanntem Zeitraum KEIN Ansuchen um Taufferlaubnis beim Bischöflichen Ordinariat der Diözese Feldkirch mehr erforderlich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

– Es wurde vom zuständigen Pfarrer oder von einem von ihm delegierten Taufspender ein seelsorgliches Gespräch geführt, in dem die Motivation für die Taufe erfragt und die Bedeutung der Taufe vermittelt wurde.

- _ Eine schriftliche Zustimmungserklärung (Formular TAU-11) wurde von den Eltern bzw. dem allein erziehungsberechtigten Elternteil unterschrieben.
- _ Es ist mindestens ein:e römisch-katholische:r Pate/Patin vorhanden.
- _ Es wurde vom zuständigen Pfarrer oder vom Taufspender im Formular zur „Anmeldung zur Taufe“ (TAU-10) eine Begründung festgehalten.

Für die Taufe eines Heim- oder Pflegekindes, für eine Haustaufe (aus schwerwiegenden Gründen) sowie bei Ungewissheit der Taufspendung bzw. Gültigkeit der Taufe ist weiterhin um Tauferlaubnis beim Bischöflichen Ordinariat anzuschreiben.

Dr. Hubert Lenz, Generalvikar
Dr. Gerhard Walser, Bischöflicher Notar

22. VORSTAND DER BERUFS- GEMEINSCHAFT DER PASTORALASSISTENT:INNEN

Nach den Neuwahlen des Vorstandes der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten der Katholischen Kirche Vorarlberg ergibt sich folgender Vorstand, und dieser wurde von Bischof Benno Elbs am 1. Februar 2026 in Kraft gesetzt.

Vorsitzende: Brigitte Scherrer
Stv. Vorsitzende: Sandra Friedle
Vorstandsmitglieder: Heidi Liegel
Sandra Mathis
Alfons Meindl

23. PROFANIERUNG DER MARIEN- KAPELLE VON SACRÉ COEUR RIEDENBURG

Die „Vereinigung von Ordensschulen Österreichs“ (VOSÖ) betreibt am Standort Sacré Coeur Riedenburg in Bregenz einen Bildungscampus mit mehreren Schultypen. Die dortige Standortverwaltung teilte am 17.12.2025 gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat mit, dass aufgrund von bestehendem Platzmangel die Marienkapelle dringend für schulische Zwecke benötigt werde.

Am 29.1.2026 erteilte Mag. Peter Bohynik als Vertreter des Liegenschaftseigentümers „Institut Österreichischer Orden“ die Zustimmung zu diesem Anliegen.

Bischof Benno Elbs kommt diesem ausdrücklichen Wunsch nach und erklärt per Dekret vom 30. Jänner 2026 die Profanierung der Marienkapelle von Sacré Coeur Riedenburg in Bregenz

Demgegenüber bleibt die bestehende Klosterkirche in Sacré Coeur Riedenburg von gegenständlicher Profanierung unberührt.

24. PROFANIERUNG DER GLOCKEN DER PFARRKIRCHE ZUM HL. JODOK IN SCHRUNS

Bischof Benno Elbs hat per Dekret vom 6. März 2026 vier Glocken der Pfarrkirche zum Hl. Jodok in Schruns profaniert. Die neuen Glocken wurden am 14. Dezember 2025 durch Bischof Benno Elbs geweiht.

25. FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG IN DER DIÖZESE FELDKIRCH

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept beschreibt die Initiative zur Bildung eines Netzwerks zur Förderung von Frauen und Chancengleichheit in der Kirche der Diözese Feldkirch. Das Konzept basiert auf den Ergebnissen von zwei Sitzungen, die im Februar und März 2025 mit den beteiligten Personen Martin Fenkart, Christine Vonblon, Nadine Oderwald-Schett und unter Begleitung von Petra Steinmair-Pösel durchgeführt wurden.

2. Ist-Stand/Ausgangslage

Die Stelle der Frauenreferentin im Pastoralamt wurde nicht nachbesetzt, um in einer Evaluation zu klären, welche Ziele und damit verbundenen Strategien in der Frauenförderung künftig sinnvoll und notwendig sind. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie vorhandene Synergien genutzt werden können, um trotz begrenzter Ressourcen die Frauenförderung und Geschlechtergerechtigkeit effektiv voranzutreiben.

3. Ziele

Ziel des Konzepts ist es, eine integrative und vielfältige Arbeitskultur zu schaffen, die Gleichstellung und Diversität als Querschnittsaufgabe in den verschiedenen Bereichen und Entscheidungsprozessen der Diözese berücksichtigt. Ein gebündeltes Maßnahmenpaket der Frauenförderung soll Teil der Agenda 2030 werden. Die bestehenden Erwachsenenbildungs- und Kommunikations-Formate (FrauenSalon und FrauenZeit) sollen vom Pastoralamt in Kooperation mit den Bildungshäusern Batschuns und Arbogast weitergeführt werden.

Weitere Ziele, die in Verbindung mit dem Abschlussdokument der Synode 2024 stehen:

- „Sichtbar machen“: Frauen, ihre Charismen, ihre Berufung, ihre Rolle in allen Bereichen des kirchlichen Lebens umfassender anzuerkennen.
- „Orientierung geben“: Verschiedenheit, die ein Geschenk Gottes und eine Quelle des Lebens ist, an jedem Ort und in jedem Kontext anzunehmen und zu respektieren.
- „Bewusstsein schaffen“: Sich für die Akzeptanz anderer Perspektiven zu öffnen.

4. Struktur

4.1. Einführung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

- *Besetzung*: 2 Personen aus dem Team Ethik und Lebensgestaltung sowie aus dem Team Personal und Entwicklung.
- *Aufgaben*: Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und selbstständig und mit diesen Aufgaben betraut: Sie sind Anlaufstelle für Fragen sowie Hüterinnen und Wächterinnen des Themas. Sie sollen Bewusstsein schaffen, gleichstellungsrelevante Themen sammeln und strukturieren. Sie koordinieren das Gleichstellungsteam und berufen dieses regelmäßig ein.

4.2. Gleichstellungsteam

- *Zusammensetzung*: 2 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Pastoralamtsleitung, Personalleitung, Personalreferent:in, ein Vertreter der Priester, Pastoralratsvorsitzende:r, ein:e Vertreter:in für das Ehrenamt (nach Möglichkeit kfb), eine externe Expertin, punktuell je nach Thema: Expert:innen aus Kommunikation, Schule, Betriebsrat, Pastoral, EFZ etc.
- *Aufgaben*: Beratung, Priorisierung der Entwicklungsthemen sowie Entscheid über konkreten Maßnahmenplan – in Abstimmung mit der Agenda 2030, Organisation und Koordination der Umsetzung der Themen

oder Projekte in den betreffenden Bereichen bzw. Teams, Monitoring der Umsetzung, Vernetzung mit betroffenen Gruppen und Kommunikation

– *Frequenz der Arbeitssitzungen:*

4 Treffen pro Jahr à 3 Stunden

– *Zuständigkeit der Stelle:* Pastoralamtsleitung

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Mag. Marlies Enenkel-Huber, Leiterin des Teams Lebensgestaltung und Ethik, und MMag. Nadine Oderwald-Schett, Personalentwicklerin für pastorale Mitarbeiter:innen, übernehmen mit März 2026 die Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

26. „KISI – GOD’S SINGING KIDS“ IN VORARLBERG ÜBERNIMMT PASTORALE VERANTWORTUNG DER KIRCHE DES EHEMALIGEN SALVATORKOLLEGS

Mit 1. Jänner 2026 wurde dem „Verein der KISI-Arbeit in Vorarlberg“ die pastorale Beauftragung für den Standort der Kirche im ehemaligen Salvatorkolleg in Hörbranz durch das Bischöfliche Ordinariat anvertraut. Für vorerst die kommenden drei Jahre wird dieser Ort damit besonders von der Kinder-, Jugend- und Familienpastoral geprägt sein.

Viele verbinden mit der Kirche im ehemaligen Kloster lebendige Glaubenserfahrungen. Daran knüpft KISI in Vorarlberg an: Gottesdienste, verschiedene Gebetsformen, Kinderkirche, Lobpreis, fröhliche Lieder mit Choreographien, christliche Musicals, kreative Formen der Verkündigung und gemeinschaftliches Glaubenslernen werden hier Raum finden.

Altbewährtes soll weiterhin stattfinden und auch andere christliche Gruppen werden ihren

Platz haben. Gleichzeitig wird die wertvolle Handschrift der KISI-Arbeit den Alltag dieses Ortes sichtbar prägen.

Martin Fenkart

27. ERWACHSENENFIRMUNG

Am Freitag, dem 6. Februar 2026, empfingen zwölf (junge) Erwachsene in der Kapelle des Bildungshauses St. Arbogast durch die Handauflegung von Bischof Benno das Sakrament der Firmung. Familie und Freund:innen kamen zur Messe und teilten die Freude dieses besonderen Moments mit den Firmkandidat:innen.

Am Mittwoch, dem 25. März 2026, begann im Bildungshaus St. Arbogast der zweite Firmvorbereitungskurs für Erwachsene in diesem Arbeitsjahr. An drei Abenden setzen sich die Teilnehmer:innen mit Fragen des Glaubens auseinander und bereiten sich auf den Empfang des Sakraments vor. Die Firmung wird der Gruppe am Freitag, dem 12. Juni 2026, von Bischof Benno gespendet.

Interessierte haben nach vorheriger Rücksprache die Möglichkeit, am zweiten Kursabend (Mittwoch, 15. April 2026) in den laufenden Kurs einzusteigen. Eingeladen sind alle, die – sei es im Hinblick auf eine Taufpatenschaft, eine kirchliche Trauung oder als persönlichen Schritt auf ihrem Glaubensweg – das Sakrament der Firmung empfangen möchten. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung und nehme bei Interesse auch persönlich Kontakt auf.

Elisabeth Fenkart

Fachreferentin für Erwachsenenfirmung

www.kath-kirche-vorarlberg.at/

erwachsenenfirmung

28. FRÜHJAHRSKIRCHENOPFER FÜR DIE CARITAS AM 2./3. MAI 2026

Es gibt viele Schicksalsschläge, durch die das Leben eines Menschen oder einer ganzen Familie plötzlich aus den Fugen geraten kann: eine Trennung, der Verlust des Arbeitsplatzes, eine schwere Erkrankung oder ein Todesfall im nahen Umfeld oder traumatische Erfahrungen. In solchen Situationen ist die Caritas eine wichtige Stütze für Menschen in Not. Mit dem diesjährigen **Frühjahrskirchenopfer** setzt sich die Caritas Vorarlberg gemeinsam mit den Pfarren besonders dafür ein, **Frauen und ihren Kindern in schwierigen Lebenslagen** rasch und unbürokratisch zu helfen.

Unsere Beratungsstelle Existenz & Wohnen unterstützt Betroffene dabei, ihre Lebenssituation zu verbessern und wieder in ein selbstbestimmtes Leben zu finden. Im Familienhaus St. Michael bietet die Caritas Müttern und ihren Kindern ein geschütztes, vorübergehendes Zuhause und begleitet sie auf dem Weg zu neuen Perspektiven. Alleinerziehende oder Pensionistinnen erhalten Überbrückungshilfen, wenn am Ende des Monats das Geld für Stromrechnungen oder Lebensmittel nicht mehr reicht.

Ein weiterer Schwerpunkt des Frühjahrskirchenopfers liegt auf dem **Hospiz Vorarlberg**: Im Hospiz am See werden Menschen am Lebensende mit großer Professionalität und menschlicher Zuwendung begleitet. Darüber hinaus schenken die regionalen Hospizteams – gemeinsam mit vielen engagierten Ehrenamtlichen – schwerkranken Menschen Zeit, Nähe und Aufmerksamkeit. In der Kontaktstelle Trauer finden Menschen Unterstützung in Zeiten des Abschiednehmens.

In den vergangenen Jahren konnten dank der wertvollen Unterstützung der Pfarren viele Herausforderungen gemeinsam gemeistert und Menschen

in akuten Notlagen begleitet werden. Damit wir diese Hilfe weiterhin kostenlos anbieten können, möchten wir Ihre Pfarre auch heuer sehr herzlich um Mithilfe bitten.

Wir ersuchen Sie daher, am **Samstag, 2. Mai oder am Sonntag, 3. Mai** oder an einem darauffolgenden Sonntag, das **Frühjahrskirchenopfer der Caritas** in Ihrer Gemeinde einzuheben.

Für Ihre Unterstützung und Verbundenheit danken wir Ihnen bereits jetzt sehr herzlich.

Die Gottesdienst-Unterlagen werden Ihnen zeitgerecht per Post zugesendet. Für Rückfragen steht Ihnen Elke Kager (T 05522/200-1038, E elke.kager@caritas.at) gerne zur Verfügung.

Ein herzliches „Vergelt ´s Gott“ für Ihre hilfreiche Unterstützung.

29. NEUES AUS DEM KIRCHENMUSIKREFERAT

Ehrung für Kirchenmusiker:innen

Am Freitag, 12. Juni findet um 18 Uhr die zweite Ehrung von Kirchenmusiker:innen statt. Sänger:innen, Chorleiter:innen und Organist:innen, die sich über 25 oder mehr Jahre in den Dienst der Kirchenmusik gestellt haben, werden zu einem festlichen Abend mit gemeinsamen Essen eingeladen, in der sie diesmal von PAL Petra Steinmair-Pösel eine Verdiensturkunde oder Medaille überreicht bekommen.

Allgemeine Informationen zu den Ehrungen: www.kirchenmusik-vorarlberg.at

Anmeldung, verpflichtend bis 12. Mai und Informationen bei:

Asha-Maria Agerer, T 05522 3485-205, kirchenmusik@kath-kirche-vorarlberg.at

Kirchenmusik Lehrgang C

In Zusammenarbeit mit der Stella Musikhochschule und dem Chorverband Vorarlberg wird im kommenden Herbst wieder der zweijährige Chorleitungs- und Kirchenmusiklehrgang angeboten. Der Lehrgang vereint die künstlerischen Fächer Chorleitung, Gesang und Orgel, wobei letzteres im Einzelunterricht abgehalten wird. Die Kosten dafür sind € 850,- pro Semester, für Studierende der Kirchenmusik kann die Diözese in diesem Herbst eine kleine Startförderung gewähren, außerdem gibt es Fördermöglichkeiten durch den Chorverband Vorarlberg

Am **Mittwoch, 25. März**, findet um 19 Uhr in Raum 306 der Stella Musikhochschule ein **Informationsabend** statt. Die **Aufnahmegespräche** finden am **Mittwoch, 27. Mai** nachmittags statt. Informationen bei Ulrich Mayr +43 650 8301566, ulrich.mayr@stella-musikhochschule.ac.at Bitte in den Pfarrgemeinden dafür Werbung machen, wenn geht gezielt Leute – von jung bis junggeblieben und älter – ansprechen. Die musikalische Pastoral lebt davon.

Tage der Kirchenmusik

„verwurzelt & beflügelt“

Unter diesem Motto werden heuer wieder Tage der Kirchenmusik für Chorleiter:innen, Sänger:innen, Musiker:innen angeboten: von **Mittwoch, 15. Juli abends bis Sonntag 19. Juli 2026** im Kloster Viktorsberg und Hotel Viktor.

Abgesehen vom Plenumschor unter der Leitung von Cornelia Rupert, in dem unterschiedlichste, kleinere Werke für den Gebrauch in liturgischen Feiern erarbeitet werden, wird es drei Workshops geben.

- _ Pfarrband – mit Benedikt Entner
- _ Lateinamerikanisches Feiern mit der Gemeinde – mit DJS Delfor Nerenberg SVD
- _ Volksmusik – mit Elisabeth Metzler Faißt

Nähere Informationen gibt es in Kürze auf der Homepage der Kirchenmusik.

30. TRAINING FÜR ENGAGEMENTS-BEGLEITUNG AM 19. JUNI 2026

Zielgruppe: Alle pastoralen Mitarbeitenden, Pfarrsekretär:innen und ggf. Ehrenamtlichen, die mit der Begleitung von Engagementsgruppen in der Pfarre, im Pfarrverband, in der Region oder im Seelsorgeraum betraut sind.

Dieser Tag bietet dir praxisnahe Orientierung, was in der Begleitung ehrenamtlicher Engagierter wichtig ist. Du erhältst konkrete Impulse wie du Freiwillige einführst, während dem Engagement in Kontakt bleibst und langfristig an Bord hältst. Durch übersichtliche Aufgabenprofile erkennst du, wie du sinnvolle, machbare Rollen schaffst und Ernüchterung vermeidest. Du bekommst Führungstipps, denn im Ehrenamt ist es nicht so leicht Einsatz, Genauigkeit und/oder Verlässlichkeit einzufordern. Der Austausch mit anderen Kolleg:innen eröffnet dir neue Best Practices, inspirierende Erfolgsbeispiele und eine wertvolle Vernetzung. Wir arbeiten in Kleingruppen und Plenumsrunden.

Referent:innen:

Manuela Gangl, Impulsstelle Ehrenamt Diözese Feldkirch und Angela Knill regionale Pfarrbegleitung und Organisationsberatung
Ort: Saal Diözesanhaus Feldkirch, Bahnhofstraße 13

Teilnahme ist kostenlos, die Zeit aber auf jeden Fall gut investiert. Bitte die Dienstzeit mit dem/der Vorgesetzten absprechen. Zum Mittagessen in der diözesanen Kantine laden wir gerne ein.

Anmeldung bis 29. Mai 2026 an:
manuela.gangl@kath-kirche-vorarlberg.at

31. PFARRGEMEINDERATSORDNUNG DER DIÖZESE FELDKIRCH

Diese Ausgabe umfasst die Pfarrgemeinderatsordnung der Diözese Feldkirch, bestehend aus:

- I. Statut (ST)
- II. Geschäftsordnung (GO)
- III. Wahlordnung (WO)

Angeschlossen sind:

- IV. Richtlinien für den diözesanen Wahlvorstand
- V. Richtlinien für die Schlichtungsstelle

Die vorliegende Fassung wurde nach der Beratung im Pastoralrat am 3. Februar 2026 von Diözesanbischof Dr. Benno Elbs befürwortet und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Diözesanblatt der Diözese Feldkirch in Kraft.

I. Statut

A. Präambel

Die Pfarrgemeinde ist eine territorial oder personal bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen innerhalb einer Diözese und durch diese mit der einen Weltkirche verbunden. Sie weiß sich zur Feier des Gottesdienstes und zum Aufbau der Glaubensgemeinschaft gerufen, zur Verkündigung und zum Dienst am Nächsten gesendet, für alle Menschen in ihrem Gebiet bzw. Bereich.

In der Pfarrgemeinde gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Geistesgaben, Charismen und Berufungen. Im Vertrauen auf das Wirken des Hl. Geistes sind die Christ:innen befähigt und gerufen, für die Erneuerung und den Aufbau der Pfarrgemeinde Dienste zu übernehmen und ihre Überzeugungen in synodalem Geist und für das Wohl der Pfarrgemeinde einzubringen. So ist die Pfarrgemeinde in Gemeinschaft mit Christus Subjekt und Trägerin der Pastoral.

Leiter der Pfarrgemeinde und Vorsteher der Eucharistie ist ein Priester. Der Leitungsdienst ist eine Gabe des Geistes, die der Einheit des Ganzen dient, sich immer wieder auf die anderen Charismen ausrichtet, diese entdeckt, anerkennt und zu entfalten hilft. Frauen und Männer erfreuen sich der gleichen Würde im Volk Gottes. Aufgrund der Taufe sind sie gemeinsam verantwortlich für das Leben in der Pfarrgemeinde.

Dieses Hören aufeinander und auf den Hl. Geist, das gemeinsame Suchen nach dem Willen Gottes für unsere Kirche, das gemeinsame Glauben-Leben und Entscheiden sowie das Einbeziehen und die Mitverantwortung aller wird Synodalität genannt.

1. Grundaufträge

Von den Worten und Taten des Herrn werden theologisch vier Grundaufträge abgeleitet. Diese gehören zum Fundament jeder christlichen Gemeinde.

1.1 Gemeinschaft

Jesus hat die Kirche als Gemeinschaft gestiftet. Der Glaube der einzelnen Christ:innen ist verwiesen auf die Gemeinschaft der Glaubenden, in der das „Reich Gottes“ erfahrbar wird. Dieser Grundauftrag verwirklicht sich durch vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein synodales Miteinander in der Pfarrgemeinde, besonders im Pfarrgemeinderat, in pfarrlichen Gruppen und apostolischen Bewegungen, in gemeinschaftsbildenden Diensten, z.B. der Kinder- und Jugendpastoral, dem Wohnviertelapostolat, Besuchsdiensten, Betreuungsdiensten, Pfarrfesten u.a. sowie in der Förderung und Einbeziehung aller Talente und Charismen zum Aufbau der Pfarrgemeinde.

1.2 Verkündigung (Glaubenszeugnis)

Jede:r Christ:in und jede christliche Gemeinde leben besonders auch aus dem Hören auf das Wort Gottes. Im Zeugnis und in der Weitergabe des Glaubens

geht es immer um die Wahrnehmung, Deutung und Bewältigung der ganzen Lebenswirklichkeit des Menschen. Herausfordert durch die jeweils konkrete Lebenssituation bemüht sich jede:r Christ:in und jede christliche Gemeinde um ein glaubwürdiges Zeugnis und um entsprechende Hilfe in Wort und Tat. Dieser Grundauftrag verwirklicht sich besonders in persönlichen Glaubenszeugnissen, Glaubensgesprächen, in der Sakramenten- und Bibelpastoral, Erwachsenenbildung, im Schrift- und Medienapostolat (Pfarrbrief, Social media, u.a.).

1.3 Liturgie (Glaubensfeier)

Jede:r Christ:in und jede christliche Gemeinschaft lebt von der liebenden Zuwendung Gottes, die sich vor allem im Gottesdienst heilbringend äußert. Die Pfarrgemeinde feiert den Glauben in verschiedenen Gottesdienstformen. Quelle und Höhepunkt aller liturgischen Feiern ist die Eucharistie. Andere liturgische Feiern sind: Spendung der Sakramente, Stundengebet, Begräbnisfeiern, Wortgottesdienste, Bußgottesdienste, Andachten, Segnungen, Prozessionen u.a. Dieser Grundauftrag verwirklicht sich in der aktiven Mitfeier aller, besonders in einer lebendigen und auf die Mitfeiernden bezogenen Vorbereitung und in vielfältigen liturgischen Diensten.

1.4 Diakonie (Dienst am Nächsten)

Jede:r Christ:in und jede christliche Gemeinde lebt aus dem durch die Tat bezeugten Glauben. In der konkreten Begegnung mit dem Leid und der Not des Nächsten erfahren jede:r Christ:in und die Pfarrgemeinde tiefe Dimensionen des Lebens und der Gegenwart Gottes. Dieser Grundauftrag verwirklicht sich in der Nächstenliebe, besonders in der Sorge um Einsame und Notleidende, in der Begleitung von Kranken, Sterbenden, Leidenden sowie im Einsatz für Randgruppen (Obdachlose, Fremde, Flüchtlinge, Straftatlassene u. a.) und im Engagement für weltweite Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfungsverantwortung.

B. Geltungsbereich und Bestimmungen

1. Der Pfarrgemeinderat („PGR“)

1.1 Der PGR ist auf Grundlage von CIC 536 in der Pfarre jenes Gremium, in dem unter dem Vorsitz des leitenden Priesters die Seelsorge gefördert und die Fragen beraten werden, die die Ausrichtung und Gesamtentwicklung der Pfarrgemeinde betreffen. Auf diese Weise gestalten gewählte und berufene Katholik:innen den Weg der Pfarrgemeinde als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen entscheidend mit.

1.2 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer des PGR beträgt fünf Jahre.

2. Aufgaben des PGR

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung im PGR sind die grundsätzlichen Fragen des pfarrlichen Lebens. Dazu gehören u.a.:

2.1 Personalfragen

Im Zuge von Neubesetzungen in der Pfarrleitung wird der Pfarrgemeinderat von der Diözesanleitung informiert und auf Wunsch angehört. Ebenso gilt dies bei der Besetzung von Pastoralassistent:innen-Stellen, bei Pastoralleiter:innen, Organisationsleiter:innen, Gemeindeführer:innen mit dem Arbeitsschwerpunkt in der betreffenden Pfarre.

Vorschlagsrecht für den PKR

Der PGR kann dem leitenden Priester die Hälfte der Kandidat:innen für den zu bestellenden Pfarrkirchenrat vorschlagen.

Berufung von Beauftragten

Der PGR „beruft“ für jede der drei Dimensionen Diakonie, Verkündigung, Liturgie eine:n „Beauftragte:n“.

Die operative Leitung der Pfarrgemeinde obliegt dem Pastoralteam – sofern es eines gibt – und orientiert sich an dessen Richtlinien unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten, der Traditionen und Notwendigkeiten der Pfarre. Das Pastoralteam arbeitet im Auftrag des PGR.

Förderliche Ehrenamtskultur

Der PGR achtet auf eine gute „Engagement-Kultur“ in der Pfarre, d. h. auf freundliche und förderliche Bedingungen für die ehrenamtlich engagierten Personen und Gruppen, so dass möglichst viele das Ihre, entsprechend ihren Berufungen, ihren Charismen und ihren Anliegen beitragen können. Er stützt beispielsweise die Eigenverantwortung und Selbstorganisation der Engagierten und berät unter anderem Fragen der Spesenabgeltung zur Empfehlung an den PKR.

2.2 Gewaltprävention

Pfarrten müssen ein sicherer Ort für alle Menschen sein und einen achtsamen Umgang miteinander fördern. Der Pfarrgemeinderat achtet darauf, dass in der Pfarre ein Präventionskonzept erstellt wird, das alle Menschen vor jeder Form von Gewalt schützt. Diözesane Stellen unterstützen auf Anfrage bei der Erstellung des Präventionskonzeptes.

2.3 Gemeindeentwicklung

Der PGR reflektiert die Gesamtentwicklung des pfarrgemeindlichen Lebens. Er setzt sich mit den bedeutsamen Veränderungen auseinander, deutet diese und entwirft Handlungsperspektiven. Dabei achtet der PGR darauf, dass die Pfarrmitglieder, insbesondere auch die Jugendlichen, in ihrer Einschätzung der Situation und der anstehenden Schritte gehört und wertgeschätzt werden. Hierbei soll erwähnt werden, dass die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Pfarre alle Mitglieder des PGR trifft.

So ist der PGR gleichsam der „Anwalt“ für die Gemeindeentwicklung. Er orientiert sich dabei an der Botschaft Jesu Christi und dem Auftrag der Kirche unter den konkreten Gegebenheiten. „Was ist die Berufung unserer Pfarrgemeinde hier und heute?“ lautet die entscheidende Frage. Damit leistet der PGR einen wesentlichen Beitrag zur Verheutigung des Evangeliums und des kirchlichen Lebens im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils.

2.4 Pastorale Konzepte, Schwerpunkte, Gottesdienstordnung.

Der PGR berät die pastoralen Konzepte und Schwerpunktsetzungen in der Pfarrgemeinde, u.a.:

- _ Konzepte der Sakramentenspendung und Sakramentenvorbereitung.
- _ Definition und Stärkung der zentralen Stärken der Pfarre im Sinne des diözesanen Stärkenkompasses.
- _ Mitverantwortung für eine stimmige Gottesdienstordnung.
- _ Angebote und Beteiligungsmöglichkeiten für bestimmte Gruppen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Paare, Familien, ältere und alte Menschen.
- _ Pastorale Nutzungskonzepte von Gebäuden und Räumlichkeiten, speziell im Rahmen der Planung von Renovierungen, Um- und Neubauten.

2.5 Vertretung der Anliegen der Pfarrgemeinde

Der PGR tritt für die Anliegen der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit, im Dekanat und in der Diözese ein.

2.6 Gremien im Pfarrverband und Seelsorgeraum/-region

2.6.1 Im Pfarrverband soll die überpfarrliche Koordination über die gemeinsamen Sitzungen der PGR und über das Team zur Koordination des Pfarrverbandes laufen. Für Themen, die für die einzelnen

Pfarrern von grundsätzlicher Bedeutung sind und der jeweilige PGR deshalb in seiner Zuständigkeit sieht, bleibt das Koordinationsteam in seinen Beschlüssen von der Zustimmung des PGR abhängig (siehe den Punkt 8. 2 in den Richtlinien zum Pastoralteam).

2.6.2 Anders ist das im Seelsorgeraum: Dort sind die PGR bei Themen, die für den Seelsorgeraum als Ganzes von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Zustimmung der Seelsorgeraumleitung und des Seelsorgeraumrates abhängig. Das gleiche gilt auch für eine Seelsorgeregion, welche einem Seelsorgeraum gleichgestellt ist. Aufgrund von pastoralen Notwendigkeiten kann die PGR Ordnung in Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen mit Genehmigung des Generalvikars modifiziert werden.

3. Zusammensetzung des PGR

3.1 Der PGR setzt sich zusammen aus:

- _ Amtlichen Mitgliedern
- _ Gewählten Mitgliedern
- _ Kooptierten Mitgliedern

3.2 Mitglieder von Amts wegen aufgrund ihrer Aufgaben sind:

- _ Der leitende Priester sowie die:der Gemeindeleiter:in
- _ die Priester, Diakone und Pastoralassistent:innen in ihrer Haupteinsatzpfarre
- _ die Mitglieder des Pastoralteams

Aufgrund ihrer pastoralen Aufgaben können amtliche Mitglieder sein:

- _ Pastoral- und Organisationsleiter:innen
- _ Jugendleiter:innen
- _ Pastorale Hilfen
- _ Sekretär:innen

In den einzelnen Seelsorgeräumen/-regionen beschließt das Seelsorgeraumleitungsteam,

wer von diesen Personen in den jeweiligen Pfarrgemeinden amtliches Mitglied ist. Analog gilt dies in Pfarrverbänden und ist vom Pfarrer mit dem Koordinationsteam im PV zu entscheiden.

3.3 Gewählte Mitglieder

Diese werden von der Pfarrgemeinde gemäß der geltenden Wahlordnung gewählt. Sie sollen mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des PGR ausmachen.

3.4 Kooptierte Mitglieder

Das sind jene Personen, die auf Vorschlag eines Pfarrgemeinderatsmitgliedes durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestellt werden. Dabei sollen besonders berücksichtigt werden:

- _ Personen mit Charismen und speziellen Fähigkeiten oder Sachkenntnissen
- _ Religionslehrer:innen
- _ Vertreter:innen von Orden und geistlichen Gemeinschaften etc. Sie dürfen stets nur einem PGR angehören.
- _ Ein:e Vertreter:in des PKR.

4. Zahl der Mitglieder

Als Richtwert gilt eine Zusammensetzung von etwa 6 bis 12 Personen, wodurch eine ausgewogene und arbeitsfähige Vertretung der Pfarrgemeinde gewährleistet wird.

5. Ausscheiden von Mitgliedern

5.1 Hinsichtlich des Ausscheidens aus dem PGR gelten die allgemeinen kirchlichen Normen. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Ablauf einer Funktionsperiode,
- b) freiwilligen Verzicht,
- c) Wegfall der Voraussetzungen, Ausscheiden aus dem Amt, der Aufgabe, kraft dessen jemand Mitglied des PGR ist,

- d) Wohnortwechsel,
- e) Tod,
- f) Enthebung durch den Diözesanbischof,
- g) Absetzung: Mitglieder können vorzeitig abgesetzt werden, wenn der PGR einen begründeten Absetzungsantrag mit Zweidrittelmehrheit annimmt und der Bischof diesem Antrag zustimmt. Absetzungsgründe sind z.B. dauerndes Stören, längeres unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, usw.

5.2 Scheidet ein PGR-Mitglied vorzeitig aus, so soll der PGR ein neues Mitglied unter Berücksichtigung des Ergebnisses der PGR-Wahl kooptieren. Die Veränderungen sind dem PGR-Referat im Pastoralamt zu melden.

6. Vorsitz

6.1 Der Vorsitzende des PGR ist der leitende Priester.

6.2 Geschäftsführender Vorsitz
Der PGR hat ein Mitglied zur:zum geschäftsführenden Vorsitzenden und allenfalls eine:n Stellvertreter:in zu wählen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Zusammenarbeit mit dem leitenden Priester, die Erstellung der Tagesordnung, eine effiziente Sitzungsleitung, sowie die Förderung eines achtsamen Miteinanders im PGR. Vor der Wahl können gemeinsam Kriterien gesammelt werden, welche Fähigkeiten, Haltungen und Erfahrungen ein:e geschäftsführende:r Vorsitzende:r mitbringen soll. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sie erfordert die einfache Mehrheit.

7. Schriftführer:in

Der PGR bestellt gemäß Punkt 6.2 eine:n Schriftführer:in. Diese:r erstellt die Protokolle der Pfarrgemeinderatssitzungen. Im Einvernehmen mit der:dem Dienstvorgesetzten kann auch ein:e

Pfarrsekretär:in als Schriftführer:in herangezogen werden.

8. Der Pfarrkirchenrat

hat in der Pfarrgemeinde die kirchliche Vermögensverwaltung und die Baulastangelegenheiten im Sinne der geltenden Pfarrkirchenratsordnung zu besorgen.

Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert gegenseitige Information und bei wichtigen Entscheidungen gemeinsames Vorgehen. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit ist die:der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Pfarrkirchenrat (nachfolgend „PKR“) delegiertes Mitglied des PKR im Pastoralteam oder durch eine mögliche Kooptierung im PGR vertreten (siehe Pkt. 3.4 des Statuts B und Pkt. 2 der Richtlinien zum Pastoralteam).

Die Gremien PGR und PKR sollen gut zusammenarbeiten und sich gegenseitig über die laufende Arbeit informieren, entweder durch gemeinsame Sitzungen, den Austausch von Ergebnisberichten oder (auszugsweise) von Sitzungsprotokollen.

9. Aufsicht

Die Tätigkeit des PGR unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Bischöflichen Ordinariats. Falls der PGR gegen bestehende kirchliche Vorschriften verstößt, hat das Bischöfliche Ordinariat das Recht, einen solchen Beschluss aufzuheben.

II. Geschäftsordnung

1. Einberufung

1.1 Die:der geschäftsführende Vorsitzende hat die Aufgabe, den PGR im Einvernehmen mit dem leitenden Priester bzw. mit der Gemeindeleitung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens 3 Kalendertage vor dem Tag der Sitzung zugestellt sein.

1.2 Der PGR tritt regelmäßig, mindestens aber viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. In den Pfarrverbänden soll es in regelmäßigen Abständen sowohl eine gemeinsame Klausur aller PGR geben, bei denen es um die Weiterentwicklung der Pastoral im Pfarrverband als Ganzes geht, als auch eine Klausur in den einzelnen Pfarren. Insbesondere sollen auch überpfarrliche Initiativen und Angebote in den Blick genommen werden. Bei dieser Klausur kann die:der zuständige regionale Pfarrbegleiter:in der Diözese dabei sein, um bei Bedarf die Umsetzung der geplanten Schritte begleiten zu können. Abgestimmt mit der Arbeitsweise und Sitzungshäufigkeit des Seelsorgeraumes soll es auch in den Seelsorgeräumen gemeinsame Sitzungen aller PGR zur Bearbeitung jener Themen geben, die in der primären Zuständigkeit der Pfarren liegen und einer seelsorgeräumweiten Koordination bedürfen.

1.3 Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn sie der Bischof oder der leitende Priester anordnet oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

2. Tagesordnung

2.1 Die Tagesordnung ist von der:dem geschäftsführenden Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem leitenden Priester bzw. mit der Gemeindeleitung zu erstellen. Die Themen werden sich vielfach aus der Arbeit des Pastoralteams ergeben.

2.2 Anträge können von jedem Mitglied und auch von Nicht-Mitgliedern über die:den ggf. PGR Vorsitzende:n bis

spätestens zwei Wochen vor der PGR-Sitzung schriftlich eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge können bis vor Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Ihre Zulassung bedarf der einfachen Mehrheit.

3. Vorsitz

3.1 Die Sitzung wird in der Regel von der:dem geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung der:des geschäftsführenden Vorsitzenden kann vom Vorsitzenden die:der Stellvertreter:in, ansonsten jedes andere Mitglied mit der Sitzungsleitung betraut werden.

3.2 In Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen/-regionen ist es für den leitenden Priester oftmals nicht möglich, in den einzelnen Pfarren an allen Sitzungen teilzunehmen. Vom leitenden Priester eines Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraumes wird erwartet, dass er zusätzlich zur gemeinsamen Klausur bzw. den gemeinsamen Sitzungen aller PGR des Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraumes jährlich zumindest an zwei PGR-Sitzungen in jeder Pfarre teilnimmt. Delegation von Aufgaben an die:den zuständige:n pastoralen Mitarbeiter:in ist möglich, jedoch ersetzt die Person nicht die Funktion des Vorsitzenden. Wenn darüber hinaus der PGR auch ohne den leitenden Priester zusammentritt, entlastet das zum einen den leitenden Priester und führt zum anderen den PGR schrittweise in jene größere Verantwortung, die ihm künftig zukommen wird.

4. Beschlussfassung

4.1 Der PGR ist beschlussfähig, wenn die Einberufung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgt und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist jedoch stets beschlussfähig, wenn es sich um

eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufenen Sitzung handelt oder wenn er zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

4.2 Die Pfarrgemeinderäte werden ermutigt, im Sinne einer synodalen Kultur Beschlüsse nach dem Konsent-Prinzip zu treffen. Dabei werden Entscheidungen nicht durch Mehrheitsentscheid, sondern durch das Fehlen schwerwiegender Einwände herbeigeführt. Diese Entscheidungsform versachlicht Diskussionen, weil erstens Einwände immer auf den Auftrag der Pfarrgemeinde oder der jeweiligen Initiative hin argumentiert werden müssen, und weil zweitens die:der Träger:in des schwerwiegenden Einwands in einem nächsten Schritt in der Pflicht ist, an einer konsentfähigen Anpassung der Beschlussvorlage mitzuwirken. Da die Anwendung des Konsentverfahrens Übung erfordert, insbesondere im Umgang mit der Frage, was als schwerwiegender Einwand gilt, werden von der Diözese Handreichungen bereitgestellt und Schulungen angeboten, die die Pfarrgemeinderät:innen bei der Anwendung des Konsentverfahrens unterstützen. Führt das Konsentverfahren nicht zu einer Entscheidung, steht die Beschlussfassung durch Mehrheitsabstimmung weiterhin zur Verfügung, wobei im konkreten Anlassfall der Wechsel vom Konsent- zum Mehrheitsverfahren eines Mehrheitsbeschlusses bedarf. Zur Beschlussfassung sind amtliche, gewählte und kooptierte Mitglieder berechtigt. Bei Mehrheitsabstimmungen ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet.

4.3 Gültigkeit der Beschlüsse

Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des leitenden Priesters. Diese Autorität ist jedoch in einer synodalen Kirche

nicht unbegrenzt. Eine im Rahmen des Beratungsprozesses sorgfältig entwickelte Meinungsbildung muss beachtet werden.

In Pfarren eines Pfarrverbandes bzw. eines Seelsorgeraumes ist der PGR auch beschlussfähig, wenn der leitende Priester an der Sitzung nicht teilnimmt. Voraussetzung ist, dass der leitende Priester sein Einverständnis zum Inhalt der Tagesordnung im Voraus gegenüber der:dem geschäftsführenden Vorsitzenden mitteilt und dass das Sitzungsprotokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung von ihm unterschrieben wird, wodurch die Beschlussfassung bestätigt wird. Das Protokoll soll dabei den Gesprächsverlauf sowie die wesentlichen Argumente und Einwände bestmöglich wiedergeben. Protokolle ohne Unterschrift des leitenden Priesters sind unwirksam. Versagt der leitende Priester einem Mehrheitsbeschluss des PGR die Zustimmung, müssen die Gründe kundgetan werden. Es besteht für den PGR die Möglichkeit des Einspruchs, wenn 2/3 der Mitglieder dem zustimmen. Die:der geschäftsführende Vorsitzende hat diesen Einspruch innerhalb von 14 Tagen mit der Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls, das von der einfachen Mehrheit der PGR-Mitglieder genehmigt wurde, dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen.

4.4 Abstimmungen

und das Bekanntgeben von schwerwiegenden Einwänden erfolgen in den PGR-Sitzungen in der Regel mit Handzeichen. Geheim mit Stimmzettel wird abgestimmt, wenn die:der Vorsitzende, die:der Sitzungsleiter:in oder ein Drittel der anwesenden PGR-Mitglieder dies beantragen.

4.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet,

über den Inhalt der Beratungen die Verschwiegenheit und das Datengeheimnis zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem

Ausscheiden aus dem PGR. Beschlüsse und andere Inhalte von allgemeinem Interesse sollen in geeigneter Form unter Wahrung des Datengeheimnisses der Pfarrgemeinde bekannt gegeben werden.

4. Protokoll

5.1 Über die Sitzungen

ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist von der:dem Schriftführer:in, von der:dem geschäftsführenden Vorsitzenden und vom leitenden Priester zu unterzeichnen.

5.2 Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- _ Datum, Tagesordnung, Zahl der Anwesenden, Namen der entschuldigten und abwesenden Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit, den vollen Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis.
- _ Es soll spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung allen Mitgliedern zugesandt werden und muss in der folgenden Sitzung genehmigt werden.

5.3 Das Protokoll

ist ein pfarramtliches Schriftstück und ist im Pfarrarchiv zu verwahren.

III. Wahlordnung

1. Wahlrecht

1.1 Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholik:innen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrgemeinde haben.

- _ Ausnahmen von diesem Wohnsitzprinzip sind möglich: Der Wahlvorstand kann Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarre haben und bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich das Wahlrecht für die Pfarre beantragen, das Wahlrecht schriftlich einräumen.

In diesem Fall hat der Wahlvorstand der Wahl-pfarre den Wahlvorstand der Wohnsitzpfarre bis spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin von der Einräumung des Wahlrechtes an die betreffende Person in Kenntnis zu setzen. Das Wahlrecht besteht nur in einer Pfarre, ausgenommen Pkt. 1.3 der Wahlordnung (nachfolgend „WO“).

- _ Die Angehörigen von Ordensinstituten und Gesellschaften des apostolischen Lebens haben ihren Hauptwohnsitz an dem Ort, wo das Ordenshaus liegt, dem sie zugeschrieben sind. Sie erwerben einen zweiten Wohnsitz in jener Pfarre, in der sie tatsächlich mindestens für fünf Jahre gelebt haben.

1.2 Passiv wahlberechtigt sind alle

Katholik:innen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz in der Pfarre haben oder andernfalls durch den Wahlvorstand das passive Wahlrecht eingeräumt bekommen haben (analog zu WO 1.1) und nach den Grundsätzen des Glaubens und in Gemeinschaft mit der Kirche leben.

1.3 Passives Wahlrecht nur in einer Pfarre

Ein:e Katholik:in, die:der Mitglied einer Personal-pfarre ist (z. B. Universitätspfarre, Militärpfarre, etc.), kann auch in ihrer:seiner Wohnsitzpfarre das aktive Wahlrecht ausüben, aber nur in einer Pfarrgemeinde das passive Wahlrecht wahrnehmen.

1.4 Familienstimmrecht

Für die gute Entwicklung der Pfarrgemeinden ist es von großer Bedeutung, dass die Anliegen und Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Familien mit Kindern gesehen und bestmöglich integriert werden. Entsprechend soll ihnen bei der Wahl ein besonderes Gewicht verliehen werden.

Für einen Haushalt, in dem Kinder leben, die bis zum 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also noch nicht wahl-

berechtigt sind, wird einer wahlberechtigten erziehungsberechtigten Person über das allgemeine Wahlrecht hinaus das Recht eingeräumt, eine zusätzliche Stimme abzugeben. Das Recht kann pro Haushalt ausschließlich von einer:einem Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Bei der Erfassung der Wahlberechtigten (WO 5) ist das Wählerverzeichnis mit Hilfe des Pfarrverwaltungsprogramms so vorzubereiten, dass daraus die Berechtigung zu einer Familienstimme hervorgeht. Um das Wahlgeheimnis auch beim Familienstimmzettel zu wahren, wird der Familienstimmzettel in ein eigenes Kuvert gegeben. Die Abgabe einer Familienstimme ist auf dem Wählerverzeichnis bei der jeweiligen Person entsprechend zu vermerken. Die Anzahl der insgesamt abgegebenen Familienstimmen soll bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gesondert ausgewiesen werden (WO 15).

2. Vorbereitung der Wahl durch den Pfarrgemeinderat

2.1 Bestellung eines Wahlvorstandes (siehe WO 3. 1 und 3. 2).

2.2 Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder (ST.B.4).

2.3 Unterstützung des Wahlvorstandes bei der Vorbereitung der Wahl und Ermittlung der Kandidat:innen.

2.4 Beschlussfassung bezüglich des Wahlmodus (WO 6).

3. Bestellung des Wahlvorstandes

3.1 Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist durch den PGR mindestens 6 Monate vor der Wahl ein Wahlvorstand zu bestellen.

3.2 Dem Wahlvorstand gehören an: der leitende Priester oder die:der Gemeindeleiter:in bzw. eine von ihm beauftragte Person sowie weitere 3 bis 5 Personen, die vom PGR zu wählen sind. In Pfarrgemeinden, die erstmals einen PGR wählen, erfolgt die Bestellung des Wahlvorstandes durch den leitenden Priester. In diesem Fall übernimmt der Wahlvorstand die dem PGR zugewiesenen Aufgaben (siehe WO 2).

3.3 Der Wahlvorstand wählt eine:n Vorsitzende:n.

3.4 Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer der:dem Vorsitzenden und dem leitenden Priester oder der:dem Gemeindeleiter:in bzw. dessen Beauftragten wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden.

3.5 In Zweifelsfällen ist der Sachverhalt dem diözesanen Wahlvorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

4. Aufgaben des Wahlvorstandes

Aufgabe des Wahlvorstandes ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach den in dieser Wahlordnung angeführten Bestimmungen, insbesondere:

4.1 Erfassung der Wahlberechtigten (WO 5).

4.2 Erstellung der je nach Wahlmodus erforderlichen Listen (WO 6).

4.3 Antrag an den PGR betreffend die Anwendung eines bestimmten Wahlmodus (WO 6).

4.4 Ausschreibung der Wahl (WO 11. 5).

4.5 Vorbereitung der Stimmzettel (WO 7. 3).

4.6 Bestellung der Wahlkommission (WO 12).

4.7 Prüfung und Zählung der abgegebenen Stimmen.

4.8 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (WO 14 und 15).

4.9 Entscheidung über Gültigkeit von Stimmzetteln (WO 11. 3).

5. Erfassung der Wahlberechtigten

Die Erfassung der Wahlberechtigten erfolgt durch Wählerverzeichnisse, die mit Hilfe des Pfarrverwaltungsprogramms erstellt werden (WO 13. 6).

6. Wahlmöglichkeiten

Die PGR-Wahl kann nach einem der beiden folgenden Wahlmodelle durchgeführt werden, worüber der PGR entscheidet:

- _ Kandidat:innenliste mit Ergänzungsmöglichkeit (WO 7)
- _ Urwahl (WO 8)

Kann eine dieser beiden Wahlmodelle aus unterschiedlichen Gründen nicht angewendet werden, kann der PGR beim Diözesanen Wahlvorstand das Wahlmodell der

- _ Teamwahl beantragen (WO 9).

Besteht der Wunsch eine gemeinsame PGR Wahl auf Pfarrverbands-/Seelsorgeraumebene durchzuführen, ist dies ebenfalls beim Diözesanen Wahlvorstand unter Bekanntgabe des gewünschten Wahlmodells zu beantragen (vgl. WO 10).

7. Kandidat:innenliste mit Ergänzungsmöglichkeit

7.1 Allen aktiv Wahlberechtigten soll die Möglichkeit geboten werden, Kandidat:innenvorschläge abzugeben. Zeitpunkt, Ort, Art und Weise werden vom Wahlvorstand festgelegt.

7.2 Aus den Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel. Die einzelnen Kandidat:innen haben zur Aufnahme in den Stimmzettel und zur Mitarbeit im PGR ihr Einverständnis schriftlich zu erklären.

Der Stimmzettel muss spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin vom Wahlvorstand erstellt und beschlossen werden.

7.3 Der Stimmzettel muss folgende Angaben aufweisen:

- _ Name der Pfarrgemeinde,
- _ Wahltermin, -ort und -zeit
- _ Zahl der zu wählenden Mitglieder
- _ Eindeutige Hinweise auf den Wahlvorgang und zur gültigen Abgabe der Stimme.

Die Kandidat:innen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge anzuführen.

7.4 Ergänzungsmöglichkeit

Die:der Wähler:in kann zusätzliche Personen auf dem Stimmzettel nennen, jedoch darf die Zahl der angekreuzten Kandidat:innen und der zusätzlich genannten Personen die Zahl der gesamt zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten, sonst ist der Stimmzettel ungültig. Die genannten Personen müssen so bezeichnet sein, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Kann die Verwechslung einer Person nicht ausgeschlossen werden, gilt sie als nicht genannt.

8. Urwahl

Bei der Urwahl schreibt die:der Wähler:in jene Personen in die leeren Zeilen auf den Stimmzettel, die sie:er für die Mitarbeit im PGR als geeignet hält. Es dürfen jedoch nur so viele Personen genannt werden, wie gewählt werden können.

Die Zustimmung zur Mitarbeit im PGR wird durch den Wahlvorstand nach der Wahl bei den Gewählten eingeholt.

Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass für eine gültige Stimmabgabe eine Verwechslung durch die Bezeichnung der gewählten Person ausgeschlossen werden kann (z.B. Junior, Senior, etc.).

Darüber hinaus hat der Stimmzettel die gleichen Angaben zu enthalten, wie der Stimmzettel bei der Kandidat:innenliste mit Ergänzungsmöglichkeit (siehe WO 7. 3).

9. Teamwahl

Das Kandidat:innenteam wird analog wie bei der Kandidat:innenliste mit Ergänzungsmöglichkeit erstellt (WO 7. 1 bis 7. 2). Die Bereitschaft zur Mitarbeit wird von den Kandidat:innen vor der Wahl schriftlich bekundet. Ein Stimmzettel wird erstellt, auf dem das Team und seine Anliegen sichtbar werden (analog 7. 3).

Am Wahltag kann das Team als Ganzes gewählt werden durch:

- a) Zustimmung oder Ablehnung: „Ja“ oder „Nein“ am Stimmzettel ankreuzen, oder
- b) Unterschrift am Stimmzettel als Unterstützungserklärung.

Die Teamwahl kann analog WO 7. 4 mit Ergänzungsmöglichkeit angeboten werden.

10. PGR-Wahl auf Pfarrverbands-/ Seelsorgeraumebene

In einem Pfarrverband oder Seelsorgeraum ist ein gemeinsamer PGR nur dann zulässig, wenn sich im Vorfeld alle bisher bestehenden PGR unabhängig voneinander dafür ausgesprochen haben, einen gemeinsamen PGR innerhalb des Pfarrverbandes oder Seelsorgeraumes zu wählen und der diözesane Wahlvorstand dem zustimmt.

Die Zahl der wählbaren PGR Mitglieder und damit die Größe des gemeinsamen PGR wird von den bestehenden PGR auf Vorschlag des leitenden Priesters einvernehmlich festgelegt.

Um im gemeinsamen PGR eine repräsentative Vertretung der Katholik:innen aus dem Pfarrverband/Seelsorgeraum zu haben, ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder aus jeder Pfarre proportional zur Anzahl der in der jeweiligen Pfarre lebenden Katholik:innen.

Jede wahlberechtigte Person kann das aktive und passive Wahlrecht nur in der Pfarre seines ordentlichen Wohnsitzes ausüben.

11. Bestimmungen die alle Wahlmodelle betreffen

11.1 Möglichkeit der allgemeinen Briefwahl und Stimmabgabe

Amtliche Stimmzettel werden allen wahlberechtigten Personen vor der Wahl zugestellt. Die Zusendung der Wahlunterlagen ist eine pastorale Chance für die Pfarrgemeinde.

11.2 Eine Briefwahl ist möglich.

Der pfarramtliche Stimmzettel ist beim zuständigen Pfarramt rechtzeitig anzufordern und in einem verschlossenen Kuvert bis zum Schluss der Wahlzeit der Wahlkommission zu übermitteln (Datum des Einlangens).

11.3 Gültigkeit und Aufbewahrung

Stimmzettel, bei denen der Wille der:des Wählenden bei der Wahl nicht eindeutig zu entnehmen ist, sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit entscheidet vor Abschluss der Zählung der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind bis zu einem Monat nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur Rechtskraft eines allfälligen Berufungsverfahrens (siehe WO 16) versiegelt aufzubewahren.

11.4 Wahltermin

Die Wahl des PGR findet jeweils zu einem gesamt-diözesan einheitlichen Termin statt, der von der bischöflichen Behörde festgelegt wird.

11.5 Wahlausschreibung

Die Wahlausschreibung hat mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin durch den Wahlvorstand in Form einer Aussendung an die gesamte Pfarrgemeinde zu erfolgen. Die Aussendung hat zu enthalten:

- _ Angaben über Art, Ort und Datum der Wahl
 - _ die Erfordernisse einer gültigen Stimmabgabe
 - _ Vorstellung der Kandidat:innen in geeigneter Weise
 - _ Hinweis zum Familienstimmrecht
 - _ Hinweis auf die Möglichkeit zur Briefwahl
- Außerdem soll die Aussendung auf die Bedeutung und Aufgaben des PGR hinweisen.
Die Wahl soll darüber hinaus in geeigneter Form kundgemacht werden (z.B. Schaukästen, Verlautbarungen, Homepage, usw.).

12. Errichtung der Wahlkommission

12.1 Zur Durchführung der Stimmabgabe bestellt der Wahlvorstand für jedes vorgesehene Wahllokal eine Wahlkommission, bestehend aus drei Personen und nominiert auch deren Leiter:in.

12.12 Der Wahlkommission können sowohl Mitglieder des Wahlvorstandes als auch andere Personen angehören; sie darf jedoch nicht nur aus Wahlkandidat:innen zusammengesetzt sein.

13. Durchführung der Wahl

13.1 Für die Wahl ist eine Wahlurne, ein Tisch mit Stimmzetteln, Briefumschlägen und Schreibbehelfen vorzubereiten.

13.2 Für die Stimmabgabe ist nur der amtliche Stimmzettel zugelassen. Amtliche Stimmzettel können den Wahlberechtigten vor der Wahl zugestellt werden und sind im Wahllokal aufzulegen.

13.3 Die Stimmabgabe findet vor den Mitgliedern der Wahlkommission statt. Diese ist berechtigt, erforderlichenfalls die Vorlage von Personaldokumenten zu verlangen.

13.4 Jede:Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben, es sei denn, es wird das Familienstimmrecht in Anspruch genommen.

13.5 Jeder Stimmzettel wird in der Wahlzelle in einen Briefumschlag gegeben und dann vor der Wahlkommission in die Urne gelegt.

13.6 Die Wahlkommission hat die Wähler:innen im Wähler:innenverzeichnis anzukreuzen.
Sie hat nach Abschluss der Wahl die Wahlurnen dem Wahlvorstand zu übergeben und diesen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zu unterstützen.

14. Ermittlung des Wahlergebnisses

14.1 Nach Schluss der Stimmabgabe ist das Ergebnis der Wahl durch Auszählen zu ermitteln. Dabei ist die Anzahl der gesamten abgegebenen Stimmen, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Ergebnis der Wahl mit den Namen der gewählten Personen in einer Wahlniederschrift festzuhalten, die vom Wahlvorstand zu unterfertigen ist. Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis festzustellen.

13.2 Gewählt sind jene Kandidat:innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

15. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

15.1 Der Wahlvorstand informiert nach Feststellung des Wahlergebnisses alle Kandidat:innen in geeigneter Form über den Ausgang der Wahl und holt die Zustimmung der Gewählten ein.

15.2 Das Ergebnis der Wahl ist am Wahltag mittels Wahlniederschrift umgehend an das Pastoralamt, dem PGR-Referat, zu melden.

15.3 Innerhalb einer Woche ist das gesamte Wahlergebnis im Pfarramt in geeigneter Form aufzulegen. Bei der Veröffentlichung sind unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Pfarramt und auf die Einspruchsmöglichkeit zumindest die gewählten Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder in alphabetischer Reihenfolge, allenfalls ohne Stimmenanzahl, zu nennen.

16. Einspruchsmöglichkeit

16.1 Einspruch gegen das Wahlergebnis kann jede:r in der jeweiligen Pfarre aktiv Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben.

16.2 Der Wahlvorstand hat über den Einspruch zu beschließen und den Beschluss zu begründen. Der Beschluss ist jeder: jedem, die:der Einspruch erhoben hat, schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

16.3 Eine Berufung an den Bischof ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses möglich, dessen Entscheidung ist endgültig.

17. Konstituierung des neuen PGR

17.1 Der leitende Priester bzw. die Gemeindeleitung lädt die gewählten und amtlichen Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach der Wahl zur ersten Sitzung ein (Konstituierung). Bei der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

- _ Überblick über die Aufgaben des PGR
- _ Aushändigung der PGR-Ordnung
- _ Beratung und Beschlussfassung über zu kooptierende Mitglieder des PGR (Statut B 3. 4)

Gleichzeitig erlischt mit der konstituierenden Sitzung das Mandat des bisherigen Pfarrgemeinderates.

17.2 Eine zweite Sitzung des PGR hat spätestens sechs Wochen nach der Wahl stattzufinden. Zu ihr hat der leitende Priester bzw. die Gemeindeleitung nebst den amtlichen und gewählten auch die kooptierten Mitglieder einzuladen. Bei dieser Sitzung werden unter Mitwirkung aller anwesenden Mitglieder die statutengemäßen Wahlen der:des geschäftsführenden Vorsitzenden und ihres:seines Stellvertreters:in (Statut B. 6) und der:des Schriftführers:in (Statut B. 7) durchgeführt.

18. Bericht über die Konstituierung

18.1 Die vollständige Zusammensetzung des PGR und die Aufgabenverteilung ist innerhalb einer Woche nach der zweiten Sitzung des PGR der Pfarrgemeinde in geeigneter Form bekannt zu geben.

18.2 Das Ergebnis der Konstituierung ist unverzüglich nach der zweiten Sitzung in einem Bericht dem Pastoralamt (PGR-Referat) zu übermitteln. Die Einverständniserklärung der Verwendung der personenbezogenen Daten der PGR Mitglieder für kircheninterne Zwecke, gemäß DSGVO ist ebenfalls

beizulegen. Im Anschluss wird das Ergebnis der Konstituierung dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt.

IV. Richtlinie für den diözesanen Wahlvorstand

1. Bestellung

Der diözesane Wahlvorstand (DWV) setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Von Amts wegen gehören ihm die:der Leiter:in des Pastoralamtes, die:der Leiter:in des PGR-Referates und die:der Ordinariatskanzler:in an. Die anderen Mitglieder werden vom Bischof ernannt. Der DWV ist mindestens 6 Monate vor der Pfarrgemeinderatswahl zu bestellen. Bei Verhinderung kann im Einzelfall ein:e Vertreter:in benannt werden.

2. Zuständigkeit

Der DWV ist jenes Gremium, das über Streit- und Zweifelsfälle in der Tätigkeit der örtlichen Wahlvorstände entscheidet (siehe WO 3.5).

3. Arbeitsweise

Die erste Sitzung ist von der:dem Pastoralamtsleiter:in einzuberufen. Bei dieser Sitzung sind ein:e Vorsitzende:r und ein:e Schriftführer:in zu wählen. Der:dem Vorsitzenden obliegt die schriftliche Einladung zu den Sitzungen und deren Vorbereitung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der DWV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die:der Vorsitzende. Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem DWV.

4. Schlussbericht und Auflösung des DWV

Nach durchgeführter Wahl hat der DWV einen Schlussbericht über seine Tätigkeit an den

Ordinarius zu übermitteln. Mit der Annahme des Schlussberichtes erlischt die Tätigkeit des DWV.

V. Richtlinien für die Schlichtungsstelle

1. Zuständigkeitsbereich

Die Schlichtungsstelle kann zur Schlichtung von Konflikten im Rahmen der PGR-Arbeit, ausgenommen die PGR-Wahl, beigezogen werden. Dadurch soll versucht werden, Konflikte auf lokaler und regionaler Ebene zu lösen. Ein Ansuchen um Einschaltung der Schlichtungsstelle ist schriftlich an das PGR-Referat der Diözese Feldkirch (Pastoralamt) zu richten. Das Ansuchen kann jede an einem Konflikt beteiligte Person stellen, sofern der Konflikt die Zusammenarbeit mit dem PGR betrifft.

2. Personelle Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Personen zusammen. Diese werden von der:dem PGR-Referent:in und der:dem Pastoralamtsleiter:in für den Einzelfall so schnell wie möglich bestimmt. Über die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle und von der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist der Generalvikar unverzüglich zu informieren. Nach Festlegung der Zusammensetzung hat die Schlichtungsstelle ihre Arbeit unverzüglich aufzunehmen.

3. Aufgabe und Ziel

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist, bei Konflikten vermittelnd einzugreifen und die Streitparteien bei der Konfliktlösung bzw. Konfliktregelung zu unterstützen. Ziel der Schlichtungsstelle ist es, einen von allen Beteiligten verbindlich akzeptierten Konsens herzustellen. Die Schlichtungsstelle ist nicht berechtigt, einen Schiedsspruch zu fällen. Die Schlichtungsstelle hat alle Tätigkeiten schriftlich zu dokumentieren. Wenn sich erweist, dass keine Einigung erzielt werden kann, spätestens jedoch nach 6 Monaten, ist ein Bericht an den Bischof oder

an den Generalvikar zu übermitteln und die Tätigkeit der Schlichtungsstelle zu beenden.

Diese Pfarrgemeinderatsordnung (Statut, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Richtlinien für den diözesanen Wahlvorstand, Richtlinien für die Schlichtungsstelle) wird hiermit genehmigt und mit Rechtswirksamkeit 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Pfarrgemeinderatsordnung mit Statut, Geschäftsordnung und Wahlordnung sowie die Richtlinien für den diözesanen Wahlvorstand und die Richtlinien für die Schlichtungsstelle außer Kraft.

Feldkirch, am 19. März 2026

Dr. Benno Elbs, Diözesanbischof,

Dr. Gerhard Walser, Bischöflicher Notar

32. KURZPROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG DES PASTORALRATES AM 3. FEBRUAR 2026

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Gebet

3. Navigate – erste Erfahrungen und Ausblick

Bei der gemeinsamen Sitzung des Priesterrates und des Pastoralrates am 28. Jänner 2025 zur Evaluierung des neuen Weges in der Firmpastoral wurden u.a. Folgeangebote für Firmlinge, die glaubensmäßig mehr wollen, angeregt, auch mit dem Ziel, dass die Firmteams aus jungen Menschen für junge Menschen bestehen. Daraus ist das Angebot „Navigate“ entstanden, das im Herbst 2025 gestartet wurde, um junge Menschen zu fördern und zu begleiten. An sechs Wochenend-Veranstaltungen setzen sich elf junge Leute und sieben Mentor:innen in einem

abwechslungsreichen Erlebnisprogramm u.a. mit folgenden Themen auseinander: „Innerer Kompass“, Verantwortung, „Was trägt – im Sport und im Leben“ mit Spitzensportler:innen, „Vertrauen & Herausforderung“, Medien und gemeinsame Eventplanung mit Abschlussveranstaltung und Zertifikatsverleihung.

„Navigate“ möchte junge Menschen im Alter von 17 bis 25 Jahren auf ihrem Glaubensweg begleiten und ihnen helfen, den Glauben zu vertiefen und eigene Stärken zu entdecken. Das Angebot will ermutigen, Verantwortung zu übernehmen – für das eigene Leben, aber auch in der Kirche, der eigenen Pfarre und für die Menschen um sie herum. Es ist schön zu sehen, dass viele von ihnen motiviert sind, in Firmteams und mit jungen Leuten so weiterzuarbeiten. Ein weiterer Kurs „Navigate“ ab Herbst 2026 ist in Vorbereitung.

4. PGR-Ordnung: Beschlussfassung

Im Blick auf die Pfarrgemeinderatswahlen im Frühjahr 2027 geht es darum, die PGR-Ordnung für die kommende Funktionsperiode zu aktualisieren. Im Hintergrund der Änderungsvorschläge steht der weltweite synodale Prozess, dem Rechnung getragen werden soll. Stärkung von Partizipation, Mitverantwortung und Mitgestaltung sind zentrale Elemente einer synodalen Kirche. Es geht darum, von den Strukturen her einen Raum zu eröffnen, im achtsamen Hören aufeinander auch auf die leise Stimme Gottes zu hören, gemeinsam zu suchen, wohin Gott uns als seine Kirche heute führen will.

Weitere Aktualisierungen betreffen die Berücksichtigung von Gewaltprävention, dem Stärkenkompass soll Rechnung getragen werden, die Möglichkeit eines gemeinsamen PGRs in Pfarrverbänden/ Seelsorgeräumen soll geschaffen werden. Die bisherige Empfehlung für die Größe eines PGRs soll vereinfacht werden.

Im Blick auf Entscheidungsfindungsprozesse sollen Pfarrgemeinderät:innen ermutigt werden, diese nach dem Konsent-Prinzip zu gestalten. Ist dies für den PGR nicht möglich, gilt weiterhin der Mehrheitsentscheid. Da es sich beim Konsent um eine anspruchsvolle Methode handelt, die auch ein gutes Moderationsgeschick erfordert, entstand eine rege Detaildiskussion. Die endgültige Formulierung dieses Punktes wird von einer Arbeitsgruppe noch erstellt und soll dann per Umlaufbeschluss genehmigt werden.

Zu Pt. 4.3 „Gültigkeit der Beschlüsse“ wird ergänzt, dass synodale Beratung nicht einfach willkürlich vom leitenden Priester übergangen werden kann. In einem solchen Falle müsste dieser schwerwiegende Einwände geltend machen, und es müsste transparent gemacht werden, warum anders entschieden wurde.

Das Votum bzw. Stimmungsbild der Mitglieder des Pastoralrates zur Entscheidungsfrage:
„Schafft die Pfarrgemeinderatsordnung für die PGR-Periode 2027–2032 verlässliche Rahmenbedingungen für synodales Arbeiten, verantwortungsvolle Entscheidungen und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung?“
ergab eine hohe Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Die nächsten Schritte zur PGR Wahl 2027:
_ Vorabinfos in den Dekanatskonferenzen,
Dekanatsabenden und Hauptamtlichenteams
_ Einrichten pfarrlicher Wahlvorstände Juni/
September 2026
_ PGR Wahlstammtische im Oktober 2026
_ Übergang gestalten – Auf.Kurs!-Box

5. Gebauter Glaube – Perspektiven für die Zukunft unserer kirchlichen Räume

Diözesanbaumeister Markus Fulterer stellt das neue Gebäudekonzept des diözesanen Bauamtes vor. Einleitend skizziert er die architektonische Sichtweise auf einen Sakralraum. Dieser ist mehr als ein Funktions-/Nutzungsraum, mehr als nur ein Treffpunkt und Versammlungsort. Menschen kommen in Sakralräume, um zu hoffen, zu danken, zu trauern, zu feiern und innezuhalten. Architekten versuchen Kirchenräume so zu erhalten und zu gestalten, dass die Schaffung einer dialogischen Präsenz des anwesend Abwesenden möglich wird. Wichtig sind immer der Ort und seine Beziehungen, Übergänge, übergeordnete Ordnungsstrukturen, Wege- und Sequenzfolgen, Spannung und Kontraste und die Zeitlichkeit.

Das diözesane Bauamt unterstützt die Pfarren bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, macht auch Planung und Bauleitung. Auch die Evaluierung des Gebäudezustandes, z.B. im Vorvisitationsbericht, ist ein wesentlicher Teil der Arbeit. Weil die Bauvorhaben immer komplexer werden, braucht es oft eine methodische Prozessbegleitung (Gebäudekonzept, Partizipationsprozesse z.B. für Kirchenraumnutzungen und andere kirchliche Gebäude).

Das Pastoralamt, insbesondere die Pfarrbegleitung, und das diözesane Bauamt haben vor dem Hintergrund der Agenda 2030 als Weiterentwicklung des Pastoralchecks einen **Wegweiser zum pastoralen und baulichen Gebäudekonzept** entwickelt. Pfarren haben oft viele Gebäude, die man nicht als eine Baulast, sondern als Chance sehen sollte. Ausgangspunkt bei der Initiierung eines Gebäudekonzept-Prozesses ist oft ein bauliches Thema, das bei genauerem Blick mehrere Gebäude betreffen kann und manchmal über eine einzelne Pfarre hinausgeht. Ziel ist das gemeinsame Erarbeiten eines

Gebäudekonzeptes von Pfarre und Diözese zur Schaffung neuer Perspektiven für kirchliche Räume (sakral + profan). Lösungen müssen vor Ort entstehen. Ziel ist die Stärkung der baulichen Ressourcen im Zusammenspiel von Identität, Gemeinschaft und dem pastoralen Leben in Pfarren und Regionen, um die Gebäude sowohl hinsichtlich ihrer Substanz wie auch deren Nutzung in die Zukunft zu führen.

6. Allfälliges und Infos

- „Trauer teilen – Hoffnung finden“ ist das Thema beim Tag der Kirchenentwicklung am 7. März in St. Arbogast.
- Ein *Impulstag Firmung* am 21. März in St. Arbogast bietet Einblicke in Werte und Lebenswelten junger Menschen sowie Impulse für eine zeitgemäße Firmvorbereitung.
- „*Dem Weg eine Seele geben*“ ist der Titel eines Kurses für Menschen, die Pilgerwanderungen in den Pfarren begleiten möchten: 10. bis 12. April in St. Arbogast.
- Die neuen *Flyer zum Kirchenbeitrag* sind heuer erstmals nach Altersgruppen unterschiedlich gestaltet und versuchen bei den jeweiligen spezifischen Interessen anzuknüpfen. Was sich durchzieht ist das Motto „Mich wundert“.

7. Segen

33. NACHRUF AUF PFR. I. R. CONS. JOSEF DREXEL

* 8.5.1945 +29.1.2026

Psalm 23 und Joh 10, 11-15

Liebe Helga, lieber Bischof Benno, liebe Mitbrüder, liebe Trauergemeinde, liebe Trauergäste, die Lesungen dieser Verabschiedung geben unserer Trauer Worte und Richtung.

*Der Herr ist mein Hirte, nichts wird mir fehlen.
Und: Ich bin der gute Hirt. Der gute Hirt gibt sein Leben hin für die Schafe.*

Diese Worte sind Trost für uns und zugleich ein Schlüssel, um das Leben und den priesterlichen Dienst von Josef zu verstehen.

Heute legen wir das Leben unseres Pfarrers Josef Drexel in die Hände Gottes und erinnern uns an das, was er für uns und besonders für die Pfarrgemeinde Kirchdorf Lustenau bedeutet hat.

Trauer und Dankbarkeit liegen heute eng beieinander. Trauer, weil wir einen Menschen verlieren, der unser Leben geprägt hat. Dankbarkeit, weil wir ihn gehabt haben, so, wie er war: mit seinem Glauben, seiner Menschlichkeit und seiner Liebe zur Kirche und vielleicht auch mit seinen Unvollkommenheiten. Der gute Hirte, von dem Jesus spricht, steht nicht fern. Er kennt die Seinen, er geht mit ihnen, er bleibt bei ihnen, auch dann, wenn der Weg schwer wird.

Ein Priester ist berufen, Verkünder dieser Frohen Botschaft zu sein: nicht nur mit Worten, sondern mit seinem ganzen Leben. Ein Priester steht nicht über den Menschen, sondern mitten unter ihnen. Er hört zu, er nimmt Sorgen ernst, er teilt Freude und Leid. Er begleitet, tröstet und mahnt. Und er spendet die Sakramente als Zeichen der Nähe und Liebe Gottes.

So einen Priester durften wir in Josef erleben:
_ offen für die Menschen
_ ein aufmerksamer Zuhörer ihrer Anliegen,
Sorgen und Probleme
_ eund ein treuer Spender der Sakramente

Sein priesterlicher Dienst war kein Amt im Abstand, sondern eine Haltung der Nähe.

Er wollte Hirte sein, nicht als einer, der von außen lenkt, sondern als einer, der den Weg kennt, weil er ihn selbst mitgeht.

Rückblick

In dieses Leben auf Erden hat Gott Josef gerufen. Am 8. Mai 1945 wurde er in Hohenems geboren. Hier bildeten sich, dank einer gläubigen Familie, zusammen mit Papa Johan, Mama Katharina und der Schwester Helga feste und tiefe Wurzeln aus, die ihm den nötigen Rückhalt für das Leben gaben. Hier wuchsen ihm starke Flügel, die ihm durchs Leben trugen. Die Schulzeit in Hohenems, das theologische Studium in Innsbruck waren dann die entscheidenden Stationen auf dem Weg zur Priesterweihe in Dom in Feldkirch und zum darauffolgenden Dienst als Kaplan in Wolfurt sowie als Pfarrer in Kirchdorf Lustenau.

1. Seine Liebe zur Heiligen Schrift

Für Josef war die Bibel ein großes Anliegen seines Priester-Seins. Er hat nicht nur aus ihr gelesen, er lebte aus ihr. Viele von uns wissen: Seine Predigten waren geprägt von einem tiefen Verständnis der Heiligen Schrift. Über Jahrzehnte hinweg hat er Bibelabende gehalten, geduldig, sorgfältig, mit Leidenschaft. Ihm ging es nicht um belehrendes Wissen, sondern darum, dass die Menschen den Sinn und die Botschaft der Bibel verstehen und für ihr eigenes Leben entdecken konnten. Sozusagen

war die Bibel für ihn kein altes Buch, sondern ein lebendiges Wort, das heute zu uns spricht. Danke, Josef, für deine Liebe für die Bibel!

2. Seine Liebe zur Liturgie und zur Schönheit

Josef hat die Kunst der Liturgie geliebt. Für ihn sollten Gottesdienste schön sein: nicht oberflächlich, sondern würdig. Mit guten, passenden Texten. Mit einer Liturgie, die Herz und Sinne anspricht. Auch der Raum war ihm wichtig: Denn der Raum hilft, Gott zu begegnen. Wenn wir uns heute in dieser Kirche umsehen, erkennen wir die Spuren seines Wirkens:

die Holzstatue des Christkönigs, die Darstellung der Dreifaltigkeit, die Orgel, die Offenheit und Helligkeit dieses heiligen Raumes.

Auch aus seiner Zeit als Kaplan in Wolfurt sind diese Spuren sichtbar geblieben: die roten Teppiche, die zu den Hoch-Zeiten des Kirchenjahres – Weihnachten und Ostern – ausgelegt wurden: Zeichen seiner Überzeugung, dass Gottesdienst auch sichtbar festlich sein darf. Danke, Josef, für deine Liebe für die Kunst der Liturgie!

3. Seine Liebe zur Musik

Josef hat die Musik geliebt, besonders die Kirchenmusik.

Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil setzte er sich mit großem Engagement dafür ein, dass die neuen Lieder des damaligen Gotteslob gelernt und gesungen wurden von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, sowohl in Wolfurt als auch hier in der Pfarre St. Peter und Paul in Lustenau. Die Musik war ihm nicht Beiwerk, sondern Teil der Verkündigung. Auch die Messvertonungen an Festgottesdiensten wurden in Absprache mit der Leitung des

Kirchenchores sorgfältig ausgewählt, damit die Liturgie einstimmig, würdig und schön gefeiert werden konnte. Danke, Josef, für deine Liebe für die gute Musik!

4. Begleiter und Ausbilder der Kapläne

Josef war ein außergewöhnlich guter Begleiter und Ausbilder der vielen Kapläne, die hier in Lustenau Kirchdorf wirken durften. Er wusste: Kapläne bleiben oft nur zwei, drei oder vier Jahre. Sie sind unterschiedlich, kommen mit verschiedenen Erfahrungen – und brauchen Begleitung. Er konnte begleiten, unterstützen, ermutigen, und auch korrigieren, wenn es notwendig war. Ich selbst habe das tief erfahren. Ich bin, was ich heute bin, weil es Josef gab. Als ich 2012 nach Lustenau kam, konnte ich kaum Deutsch, alles war mir komplett fremd. Eines Tages sagte ich zu ihm: „Josef, ich bin wie Plastilin in deiner Hand. Bitte, forme mich, wie es für dich am besten ist“. Und er tat es mit mir mit Geduld und Vertrauen: in der Kirche, bei den vielen Gesprächen und bei den zahlreichen gemeinsamen Mittagessen, wo ich vieles über die Geschichte Österreichs, über die Kunst, Liturgie und Musik gelernt habe. Josef war wirklich ein super Koch, beginnend mit dem Riebel und anschließend mit der berühmten Schlachtpartie. Nach wenigen Monaten hatte ich kein Heimweh mehr. Lustenau wurde mir Heimat. Ich erinnere mich auch an eine andere Begebenheit:

Schon nach ungefähr einem Monat in Lustenau bat er mich, im Gottesdienst zumindest das Evangelium vorzulesen, und nicht nur wie ein Ministrant zuzuschauen. Und ich habe akzeptiert. Es war das Evangelium von Zachäus im Maulbeerfeigenbaum. Ich habe zu Hause vor dem Spiegel dieses Evangelium geübt, besonders das Wort „Maulbeerfeigenbaum“; ich glaube zwanzig Mal. Im Gottesdienst: vergeblich. Nach der Messe war ich sehr enttäuscht. „Ich werde

nie Deutsch lernen“, sagte ich zu ihm. Und Josef antwortete ruhig:

„Marius, wie lange braucht ein Kind, um sprechen zu lernen?“

„Eineinhalb, -zwei Jahre“, sagte ich.

„Du auch. Tschüss“, antwortete er.

Das war Josef: ermutigend, realistisch, voller Geduld, und voller Vertrauen.

Danke, Josef, für die Begleitung so vieler Kapläne!

Nach seiner Pensionierung ist Josef zurückgekehrt in seine Heimat Hohenems. Auch dieser neue Lebensabschnitt war für ihn kein Rückzug aus der Berufung. Er wollte weiter da sein, weiter aushelfen, überall dort, wo man ihn brauchte. Sein Herz blieb offen, sein priesterlicher Wille wach. Doch leise, fast unmerklich, hat sich eine leichte Demenz in seinen Lebensweg eingeschlichen. Schritt für Schritt wurden seine Kräfte geringer. Was er ein Leben lang so selbstverständlich getragen hatte, begann schwerer zu werden. Und in kurzer Zeit brauchte er selbst das, was er so oft anderen geschenkt hatte: Begleitung. Diese Begleitung wurde ihm geschenkt, zuerst im Landeskrankenhaus Hohenems, und wenige Wochen später im Seniorenheim Hasenfeld, hier in seiner geliebten Gemeinde Lustenau. Hier durfte er ankommen. Hier durfte er getragen werden. Begleitet von Schwester Helga und von vielen Menschen, die ihm nahe waren, und gut vorbereitet durch das Sakrament der Krankensalbung, durfte Josef seinen letzten Weg gehen. Aber nicht allein, sondern geborgen. Es wurde ein Weg des Loslassens, der hineinführte in die Ruhe Gottes.

Schlussgedanken

Heute dürfen wir darauf vertrauen, dass Josef nun dort angekommen ist, wohin er so viele Menschen geführt hat. Der gute Hirte, von dem der Psalm spricht, hat ihn heimgeführt. Was Josef geglaubt, verkündet und gelebt hat, ist für ihn nun Wirklich-

keit geworden. Der Hirte, der sein Leben für die Seinen hingibt, hat ihn an seinen Tisch gerufen. Josef darf Platz nehmen am Tisch seines Herrn, nicht als Fremder, sondern als einer, der mit Leib und Seele gedient hat: Gott und den Menschen. Sein Leben war Verkündigung, oft leise, manchmal fordernd, immer getragen von Treue. Sein Wirken war Hingabe: Tag für Tag, über viele Jahre hinweg. So dürfen wir ihn jetzt loslassen und zugleich in guten Händen wissen. Und wir dürfen hoffen, dass der Herr, dem er sein Leben geschenkt hat, zu ihm sagt: „Komm, guter und treuer Knecht. Geh ein in die Freude deines Herrn“.

Lic. theol. Marius Dumea, Dekan von Bregenz

34. NACHRUF AUF PFR. I. R. ANTON SCHMID

* 29.10.1935 +12.3.2026

Liebe Gedenkende und Betende,

„Herr, lehre uns beten.“ So haben wir es gerade im Evangelium gehört.

Wenn wir heute auf das Leben von Anton schauen, dann spüren wir: Diese Bitte war nicht nur ein Satz aus der Bibel – sie ist durch sein ganzes Leben hindurchgegangen.

Denn er sagt selbst: „Das Beten habe ich nicht in der Schule, der Theologischen Fakultät oder im Priesterseminar, sondern von meinen Eltern gelernt.“

Und er ergänzt: „Sie haben uns den Glauben nicht vorgeredet, sondern einladend vorgelebt.“ Hier beginnt alles. In einem Haus, in dem gebetet wurde.

„Als neuntes von zehn Kindern erblickte ich am 29.10.1935 in meinem Elternhaus in Sulzberg das

Licht der Welt. Wie es damals üblich war, wurde ich am Tag der Geburt in der Pfarrkirche getauft von Pfarrer Jakob Dobler. Aufgewachsen bin ich auf einem Bauernhof. Wir wohnten im herrlichen Elternhaus mit herzensguten Eltern.“

Und doch – sein Weg in der Kindheit und Jugendzeit war nicht einfach. Da verschweigt er nichts: Er erzählt rückblickend vom Kaplan: „er war sehr streng, er brachte uns eine unmögliche Glaubenslehre bei, von einem barmherzigen, liebenden Gott war kein Wort zu hören. Sein Unterricht machte uns Angst vor seinem Gottesbild. Alles war Sünde und Todsünde.“ Und auch dieser Satz geht mir unter die Haut: „Bei der ersten Beichte hat er mit mir nur geschimpft – die Beichte war ein Gräuel.“ Ein Mensch, der erlebt hat, wie Glaube eng machen kann.

Und vielleicht gerade deshalb einer, der später den Glauben weit machen wollte. „Nach der Volksschule habe ich Daheim in der Landwirtschaft und bei verschiedenen Bauern gearbeitet. Es sind dann später verschiedene Seelsorger im Sulzberg tätig gewesen. Meine Eltern hatten immer guten Kontakt mit ihnen und sie waren oft Gäste bei uns daheim, auf alle Fälle habe ich Freude am Glauben erlebt. Bei uns Daheim gab es viel Lesestoff Christlicher Literatur; ich habe auch gerne und viel gelesen. Schon während meiner Volksschulzeit dachte ich an den Priesterberuf, der mich immer wieder beschäftigte.“ Und doch braucht es Zeit. „Mit 20 Jahren hatte ich eine herzliche Freundin ... eine Perle. Wir haben uns ausgedet und sie hatte nichts gegen meinen Plan, Priester zu werden.“ Und dann kommt dieser schlichte, starke Satz: „Mit 25 Jahren sagte ich zu mir: Wenn, dann jetzt.“ Er kommt zu einem klaren Ja. Und getragen von dieser zuversichtlichen Stärkung: „Immer begleitet von meiner betenden Mutter.“ Vielleicht ist genau das die erste Antwort auf das Evangelium:

Beten lernen – und daraus Entscheidungen treffen. Sein Leben stellt er selbst unter ein Wort bzw. Motto: „Ich bin kein Albert Schweitzer. Ich kann kein Lambarene bauen. Aber nach dem Menschen will ich suchen, der mich braucht, mich und meine Liebe.“ Das ist gelebtes Evangelium. Und vielleicht auch Ausdruck dessen, was wir im Vaterunser bitten: „Dein Reich komme.“ Das nicht irgendwann und irgendwo kommen soll, sondern dort, wo ein Mensch mich braucht. Und genau so hat er gelebt: „Inzwischen bin ich 36 Jahre alt geworden und am 1. September 1971 wurde ich zum Kaplan in Dornbirn-Oberdorf ernannt. Mit Pfarrer Jakob Fussenegger hatte ich die Gelegenheit von einem erfahrenen Seelsorger viel zu lernen. Von meinem Vorgänger Walter Schwab konnte ich eine florierende, blühende Kinderjugend und Jungschar weiter begleiten. Zum Beispiel: Bei den Oberdorfer Jugendmessen war die Kirche immer zu klein. Ich hatte das Glück gerne in die Schule zu gehen und so ist der Religionsunterricht meine Lieblingsbeschäftigung gewesen, weil ich die Erfahrung machte, wer die Kinder erobert, erobert auch die Familien. Beten helfen! Anton wusste: Glaube wächst im Leben, in den Beziehungen zu den Menschen. Er hatte auch den Mut, neue Wege zu gehen: „Ich war der erste Pfarrer im Ländle mit Ministrantinnen.“

Und er ging auch zu denen, die fern waren: „Gute Kontakte hatte ich auch mit Fernstehenden, die ich in der Karwoche besucht habe.“ Und vielleicht kann man sein Leben auch mit diesem Satz beschreiben, der ihm wichtig war: „Nicht mit brennenden Kerzen entzündet man die Welt, sondern nur mit brennenden Herzen.“

Er wollte kein äußeres Leuchten. Er wollte ein Herz, das brennt. Aber er sagt ganz ehrlich: „So manche hatten mit mir Probleme, weil ich ihnen zu wenig fromm war.“ Das ist kein einfacher Satz, keine

einfache Feststellung. Aber er ist geblieben. Und er hat sich entwickeln lassen: „Im Laufe der Zeit hat sich das gewandelt ... er war zu mir wie ein guter Vater.“ Die Rede ist vom Kaplan Willam, für ihn ein Heiliger in der heutigen Zeit. Anton war ein Priester, der nicht perfekt war – aber in Bewegung, unterwegs geblieben ist. Wenn man so von seinem Leben liest und von ihm hört, dann klingt darin etwas mit, was wir heute im Psalm gebetet haben: „Der Herr ist mein Hirte.“ Denn er sagt: „In allen Pfarreien habe ich viel begleitendes Beten erlebt – und das hat mich immer getragen.“ Und später: „Im Ruhestand bete ich täglich für alle ... Das ist dieses Vertrauen, was er auch weitergegeben, verkündet hat: Ich muss nicht alles tragen. Ich werde getragen. Und vielleicht auch das: „Da bin ich Daheim.“ Immer wieder ein Zuhause finden. Dieser Satz kehrt immer wieder zurück. Im Kloster. Im Kolpinghaus. In der Seniorenwohnung. Wie im Psalm: „Er führt mich an Wasser des Lebens. Er stillt mein Verlangen.“ Und selbst in Krankheit und Schwäche: „Der Herr Gott meint es gut mit mir.“ Das ist Psalm 23 in einem Satz. Und dann diese Worte: „Ich danke für all euer Gutsein und bitte um Vergebung ... Auch ich vergebe allen, die mir wehgetan haben.“ Das ist genau das, was wir im Vaterunser beten: „Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben.“ Ein Leben, das am Ende nicht aufrechnet – sondern loslässt.

Liebe Gedenkende und Betende, Anton hat gesagt: „Beten helfen!“ Vielleicht ist genau das die Spur, die er uns hinterlässt: Dass wir – wie er – lernen zu beten: einfach und ehrlich. Und dass wir – wie er – nicht nur Kerzen anzünden, sondern mit einem brennenden Herzen leben. Im Vertrauen darauf: „Der Herr ist mein Hirte – nichts wird mir fehlen.“

Amen.

Dekan Mag. Dominik Toplek

35. NACHRUF AUF PFR. I. R. HELMUT ROHNER

* 2.1.1934 +18.3.2026

Helmut Rohner wurde am 2. Jänner 1934 in Dornbirn als drittes von sechs Kindern geboren. Er wuchs gemeinsam mit seinen Geschwistern am Bürgle auf. Sein Vater Theodor war Arbeiter bei der Wildbachverbauung und betrieb mit seiner Frau Maria eine kleine Landwirtschaft.

Trotz den bescheidenen Verhältnissen erinnerte er sich an eine schöne Kindheit. Obwohl sie geprägt war durch Arbeit und Entbehrungen. Das Bürgle war für ihn aber auch ein Ort der Freiheit, an dem er inmitten der Natur aufwachsen konnte. Als intelligentes Kind, inspiriert von den Missionskalendern und Missionarsbiographien, wollte er schon als Junge Missionar in Afrika werden. Er wurde, wie er selbst erzählt hat, als Philosoph geboren, mit vielen Fragen auf der Suche nach deren Antworten.

Da die Eltern den Wunsch nach Bildung unterstützten, ermöglichten sie ihm den Besuch der Realschule. Er war ein guter Schüler und fühlte sich in der Klassengemeinschaft gut aufgehoben, was zu der Zeit für einen armen Bergbauernbub keine Selbstverständlichkeit war. Gegen Ende der Realschulzeit verfestigte sich sein Wunsch, Priester zu werden. Sein damaliger Religionsprofessor Dr. Georg Weber unterstützte ihn dabei sehr. Beeindruckt von seinem überzeugten Glauben ermöglichte Dr. Weber, dass Helmut an der päpstlichen Universität Gregoriana in Rom zugelassen wurde. Er empfand dies als große Auszeichnung, die er gerne und mit Respekt annahm. Untergebracht war er im Priesterseminar Germanikum, das von Jesuiten geleitet wurde. Er war anfänglich stolz, unter den Jesuiten „zur höheren Ehre Gottes“ dienen zu dürfen. Aber bald schon befahl ihn ein

Unbehagen für die Rolle eines elitären Klerikers, auserwählt zu sein. Auf der Suche nach „seinem“ Weg entdeckte er die für ihn faszinierende Welt der russischen Orthodoxie und im speziellen die Heiligengeschichte des Theodor Romscha. Dieser war ein ukrainischer Bischof, der im Kampf für den christlichen Glauben in der Sowjetunion ermordet wurde. Beeindruckt vom Lebensweg dieses Mannes, entschied sich Helmut sein Studium im Rahmen der unierten Orthodoxie weiterzuführen. Damit wechselte er ins Russikum, ein Priesterseminar, welches ebenfalls von Jesuiten geleitet wurde. Aus dieser Zeit stammt auch sein zweiter Name Theodor, den er sich in Erinnerung an Theodor Romscha zulegte. Helmut feierte seine Primiz am 6. Jänner 1960 nach byzantinisch slavischem Ritus in Dornbirn in der Pfarrkirche St. Leopold. Für die große Pfarrgemeinde war dies ein besonderes Ereignis, wofür sogar der Weg von Mühlebach zur Hatler Kirche festlich geschmückt wurde. Die Primiz selbst wurde teilweise in slavischer Sprache und nach genauen Regeln der orthodoxen Liturgie abgehalten. Für Helmut war es der Höhepunkt und Abschluss der siebenjährigen philosophischen und theologischen Ausbildung in Rom.

Seine erste Anstellung als Aushilfskaplan in einer kleinen Tiroler Pfarre erlebte Helmut als enttäuschende und frustrierende Zeit. Seiner Erzählung nach beschränkte sich seine Tätigkeit auf das Schmücken der Kirche, das Obst auflesen zum Schnapsbrennen und das Kartenspiel mit dem Pfarrer. Der Kontakt mit der Bevölkerung außerhalb der Messfeiern war ihm untersagt – er fühlte sich im Pfarrhaus wie eingesperrt.

Seinen Ausweg sah er in einem einjährigen Studienaufenthalt in Paris. Nach dieser Zeit suchte er eine neue Tätigkeit und bot den Vorgesetzten in Rom an, an jeden Ort der Welt zu gehen, nur nicht zurück nach Tirol. Die Antwort aus Rom ließ nicht lange

auf sich warten und er machte sich auf nach Finnland. In der Nähe von Helsinki existierte eine kleine Pfarre der unierten Orthodoxen, die mit Helmut's Unterstützung zu einem ökumenischen Zentrum ausgebaut wurde. Beim Aufbau des Zentrums halfen viele Freiwillige aus ganz Europa und auch zwei geschickte Jugendfreunde aus dem Hatlerdorf. Das Zentrum diente dem interreligiösen Austausch mit der orthodoxen und evangelischen Kirche, den Freikirchen, den pietistischen Erweckungsbewegungen, den Juden und den organisierten Atheisten. Neben seiner handwerklichen Tätigkeit wirkte Helmut als Vermittler zwischen den Kirchen und als Ansprechpartner für die Jugend. Mit Fortdauer seiner Tätigkeit im Zentrum kristallisierte sich der Widerspruch zwischen seiner modernen Jugendarbeit und der Jahrhunderte alten Denkweise und Kultur der Orthodoxie heraus. Die wachsenden Zweifel ließen den Wunsch nach Veränderung reifen. Er wandte sich vom Projekt Russland und dem Bild des heldenhaften Kämpfers ab und entschied sich für die Seelsorge an der Basis und eine Kirche im jesuanischen Sinn, egal wo auf dieser Welt. Dieser Wunsch nach einer grundlegenden Veränderung führte ihn in Begleitung einer Krankenschwester und einer Sozialarbeiterin nach Brasilien.

Während der 15 Jahre in Brasilien lernte er die kirchlichen Basisgemeinden, die Befreiungstheologie und die dortige Prostituierten Pastoral kennen. Er war Seelsorger in einem Gebiet, so groß wie der Bregenzerwald. Im Monatsrhythmus besuchte er die einzelnen Gemeinden. In der Zwischenzeit organisierten sich die Gläubigen in Basisgruppen. Dort wurden soziale, wirtschaftliche und ökologische Belange besprochen: Laien feierten gemeinsam miteinander Gottesdienst und hielten somit die pfarrliche Gemeinschaft am Leben. Oft waren es auch Frauen, die die Gemeinden leiteten. Zum Wesen dieser Basisgruppen gehörte der Umgang

aller Beteiligten auf Augenhöhe. Helmut bewegte das Schicksal vieler Frauen, die von der Gesellschaft benachteiligt und an den Rand gedrängt wurden. Aus diesem Grund stellte er seine Arbeit in den letzten Jahren in Brasilien ganz in den Dienst der Unterstützung dieser marginalisierten Frauen.

Im Jahr 1987 kehrte Helmut wieder zurück nach Vorarlberg. Durch seine vielfältigen Erfahrungen während der Zeit in Finnland und Brasilien war es ihm ein Anliegen, seine jesuanische Überzeugung auch hier in der Heimat einzubringen. Dies erwies sich nicht immer als konfliktfrei. Helmut war in verschiedenen Vorarlberger Pfarreien tätig. In Dornbirn gründete er die Basisgruppe, die Senfkörner, die bis heute besteht. Ihm war das Miteinander in der Feier und der Gestaltung der Gottesdienste auf Augenhöhe besonders wichtig. Das soziale Engagement in der Gesellschaft gehörte zum Leben als Teil der Basisgruppe dazu. Die vielen gemeinsamen Feiern und Feste waren für die „Senfkörner“ von großer Bedeutung. Was Helmut auszeichnete, war ein kritischer Blick auf seine Kirche und ihre Entwicklung. Befreit aus ihrer Enge, ermutigte er auch andere den christlichen Glauben in der nötigen universalen Weite zu leben.

In regelmäßigen Leserbriefen legte Helmut immer wieder seinen Finger in die Wunden der Kirche und der Gesellschaft. Er war ein Kämpfer für die Frauen in der katholischen Kirche. Bis zu seinem Tod setzte Helmut sich für die Zulassung der Frauen zum Priesteramt und gegen das Pflichtzölibat ein. Mit seiner Beerdigung wollte er ein letztes Zeichen setzen. Sein Wunsch war, dass diese Feier von Frauen geleitet wird.

Ganz typisch für Helmut war die Ansicht, dass man etwas gerade dann überdenken sollte, wenn es schon immer so war, wie es ist. Ein langes Leben als Priester führte Helmut von den Jesuiten und der

Ökumene über die Basisgruppen immer näher
an eine Kirche im Sinne der Nachfolge Jesu,
für die er sich bis zuletzt einsetzte.

Birgit Gantner, Yasmin Edith Simon,
Sophia Rein, Kurt Rein

